

IFLA

INFORMATIONSDIENST

für Lastenausgleich, BVFG und anderes Kriegsfolgenrecht,
Vermögensrückgabe und Entschädigung nach dem Einigungsvertrag

56. Jahrgang, Nr. 6

Juni 2007

B 20834 E

Abhandlung

Der Fall Dömel – Die Streichung des § 9 VermG auf dem Prüfstand der Europäischen Menschenrechtskonvention – ¹⁾

Von Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin

I. Einleitung

Am 09. Mai 2007 konnte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit einer sog. „strike out decision“ zum ersten Mal seit Inkrafttreten des Vermögensgesetzes in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ein Beschwerdeverfahren auf Grundlage eines zwischen der Bundesregierung und den Beschwerdeführern abgeschlossenen Vergleichs beenden²⁾. Nach den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) setzt dies nicht nur eine Vergleichsvereinbarung der Parteien voraus, sondern kann auch nur dann geschehen, wenn der Gerichtshof zu dem Ergebnis kommt, dass diese in angemessener Form die Achtung vor der Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention ausdrückt (Art. 37 Abs. 1 EMRK). Angesichts des Umstandes, dass dem Vergleich eine Vergleichsquote von 50:50 zu Grunde liegt, wurde von den Parteien mit großer Sicherheit erwartet, dass die Kleine Kammer den Vergleich als angemessen ansehen würde. Stellt dies der Gerichtshof, wie nun geschehen, fest, so streicht er die Beschwerde aus dem Register und veröffentlicht in seiner „strike out decision“ sowohl die maßgeblichen Sachverhalte der Beschwerde, als auch den wesentlichen Rechtsvortrag der Beschwerdeführer sowie den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich im Volltext (Art. 39 EMRK).

Bereits mehrere umstrittene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Bereich des Rückgabe- und Rehabilitierungsrechts hatten bisher Anlass für Folgebeschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gegeben. Obschon der größte Teil der Beschwerden beim EGMR bereits nach einer Erstprüfung eines Berichterstatters der Kammer und dann der, für Unzulässigerklärungen zuständigen, mit 3 Richtern besetzten Ausschüsse (Komitees) des Gerichtshofs für unzulässig erklärt oder aus dem Register gestrichen werden³⁾, gab es zwischenzeitlich immerhin einige Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland in Rückgabeangelegenheiten, die einer solchen Prüfung standgehalten haben und in denen die Beschwerden nach einem Schriftsatztausch der Parteien, teilweise sogar nach mündlicher Verhandlung, einer intensiveren Prüfung der Kammern des Gerichtshofs unterzogen wurden. Bisher ist es allerdings noch nie zu einer Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland in einem Rückgabe- und Rehabilitierungsverfahren beim EGMR gekommen. Selbst in den Verfahren Jahn u. a. hatte zwar die kleine Kammer mit Urteil vom 22. Januar 2004⁴⁾ die Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung des Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls (ZP) zur

EMRK (Eigentumsgarantie) zunächst verurteilt, dann aber auf die Beschwerde der Bundesregierung die Große Kammer mit Urteil vom 30. Juni 2005⁵⁾ die Entscheidung der Kleinen Kammer wieder aufgehoben.

Obschon der Gerichtshof nicht zum ersten Mal mit der Zustellungsentscheidung gem. Art. 54 Abs. 2 b der Verfahrensordnung des Gerichtshofes die Parteien um Mitteilung gebeten hat, ob für sie auch eine gütliche Bereinigung des Rechtsstreits in Betracht kommt, hat sich die Bundesregierung vor diesem Hintergrund auch noch nie zu einem Vergleich in einer Rückgabeangelegenheit in einem Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bereit gefunden. Das hängt u. a. auch damit zusammen, dass Beschwerdeverfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte regelmäßig eine fruchtlose Erschöpfung des gesamten nationalen Rechtswegs, einschließlich der Verfassungsbeschwerde mit Blick auf das von der Europäischen Menschenrechtskonvention statuierte Prinzip der nationalen Rechtswegerschöpfung (Art. 35 Abs. 1 EMRK) vorausgeht. Die Bereitschaft der Bundesregierung aber, sich in einem Fall zu vergleichen, in dem der Beschwerdeführer bei allen nationalen Instanzen und auch beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits unterlegen war, ist naturgemäß gering. Hinzu kommen die im Folgenden noch dargelegten und für die bisherigen Misserfolge entsprechender Beschwerden stark ausschlaggebenden Besonderheiten des Rechts der Europäischen Menschenrechtskonvention, die gerade für Beschwerden zu Rückgabeverfahren nach erfolgtem Vermögensentzug besonders restriktive Voraussetzungen enthält.

Damit stellt das mit der „strike out decision“ des EGMR vom 09.05.2007 nun durch Vergleich der Parteien beendete Beschwerdeverfahren Dömel ./.. Bundesrepublik Deutschland zu den Vorgängen um die gesetzgeberische Streichung des § 9 VermG am 15. September 2000 eine echte Premiere dar, was etwa auch die FAZ zum Anlass nahm, darüber auf ihrer Seite 1 zu berichten⁶⁾. Dies gilt umso mehr, als der Gerichtshof bereits vor der Entscheidung, sich gem. Art. 54 Abs. 2 b näher mit der Beschwerde Dömel zu befassen und diese der Bundesregierung zuzustellen sowie sie um Stellungnahme zu Vergleichsmöglichkeiten zu bitten, Gelegenheit hatte sich mit der Streichung des § 9 VermG auseinanderzusetzen und hierzu in seinem Urteil zu den Beschwerden v. Maltzan u. a.⁷⁾ ausgeführt hatte, die dortige Beschwerde sei auch insoweit unzulässig, als sie sich gegen die Streichung des § 9 VermG wende.

Die von diesen Äußerungen des EGMR in einem früheren Verfahren abweichende konventionsrechtliche Bewertung des Falles Dömel, die der vergleichweisen Bereinigung des Rechtsstreits zu Grunde lag, hängt insbesondere mit der frühzeitigen detaillierten Beweissicherung, aber auch mit der gezielten prozessualen Vorbereitung des Beschwerdeverfahrens vor deutschen Gerichten zusammen, weswegen diese und die sich daraus ergebenden konventionsrechtlichen Konsequenzen Gegenstand der vorliegenden Darstellung sein sollen. Der Fall Dömel eignet sich insoweit auch besonders zur praktischen Veranschaulichung der bis heute in Deutschland weitestgehend unbekannt klassischen prozessualen und materiellen Problemstellungen einer Individualbeschwerde beim EGMR gem. Art. 34 EMRK und der Europäischen Menschenrechtskonvention selbst. Auch die erhebliche Zahl der von der Streichung des § 9 VermG Betroffenen (nach Schätzungen des Bundesfinanzministeriums (BMF) aus den Jahren 1998/1999 mindestens 100.000 zu einem Mindestwert von ca. 100.000,00 DM pro Ersatzgrundstück, also einem Gesamtvolumen von mindestens 5 Mrd. EUR) legt eine detailliertere Beschäftigung mit der Problematik nahe.

II. Nationalrechtlicher Verfahrensverlauf im Fall Dömel

Mit Bescheid vom 20. August 1996 stellte das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen (ARoV) Dresden die vermögensrechtliche Berechtigung der Beschwerdeführer dem Grunde nach gem. § 1 Abs. 3 VermG (unlautere Machenschaften) fest, weil diese wegen eines gestellten Ausreiseantrages, wie viele andere Betroffene, von DDR-Organen rechtswidrig gezwungen worden waren, das Eigentum an dem Grundstück abzugeben, lehnte aber die Rückübertragung selbst wegen redlichen Erwerbs noch zu DDR-Zeiten durch die Erwerber des Grundstücks gemäß § 4 Abs. 2 VermG ab. Nach fruchtlosem Widerspruchsverfahren klagten die Beschwerdeführer auf Rückgabe des ihnen enteigneten Zweifamilienhauses in Dresden unter dem 2. September 1998 beim VG Dresden. Während des laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bemühten sich die Beschwerdeführer zunächst um eine gütliche Einigung mit den Erwerbern, die aber scheiterte.

Parallel beantragten sie mit Schreiben vom 6. November 1998, also während des laufenden Gerichtsverfahrens, die Gewährung eines städtischen Ersatzgrundstückes für das enteignete Haus, wie dies § 9 VermG a.F. für solche Fälle an Stelle einer bloßen geringen Geldentschädigung nach dem Entschädigungsgesetz (EntschG) vorsah, beim ARoV Dresden, nachdem das BVerwG mit Urteil vom 17. September 1998 festgestellt hatte, dass die Gemeinden und Städte angesichts der ihnen gegenüber dem Bund zustehenden Ansprüche auf Aufwendungsersatz nicht berechtigt seien, die Bereitstellung von Ersatzgrundstücken gemäß § 9 VermG a.F. mit Hinweis auf ihre Haushaltslage zu verweigern⁸⁾.

Noch im Januar 1999 teilte das ARoV mit, mit Blick auf diese jüngste Entscheidung des BVerwG prüfe man, ob nicht den Antragstellern ein Ersatzgrundstück zugesprochen werden könne, in welchem Fall die Antragsteller bereits avisierten, ihre ursprüngliche Klage auf das enteignete Grundstück selbst zurückzunehmen. Um die Ersatzgrundstücksprüfung durchzuführen, regte das ARoV Dresden einen beiderseitigen Ruhensantrag im Gerichtsverfahren an und stellte in Aussicht, während des Ruhens zu prü-

fen, ob die Stadt Dresden über geeignete Ersatzgrundstücke verfügte. Auf den dann erfolgten Ruhensantrag der Beschwerdeführer und des ARoV wurde mit Beschluss des VG Dresden das Ruhen des Verfahrens am 8. Februar 1999 angeordnet. Bereits mit Schreiben vom 18. Februar 1999 teilte die Landeshauptstadt Dresden mit, man habe eine umfassende Recherche nach einem vergleichbaren Ersatzgrundstück, die auf 2- bis 4-Familienhäuser ausgedehnt worden sei, durchgeführt. Ein derartiges Objekt stehe z.Zt. aber nicht als Ersatzgrundstück zur Verfügung. Unter Bezug auf dieses Schreiben teilte das ARoV mit, man könne den Beschwerdeführern kein Ersatzgrundstück zusprechen.

Dem vorausgegangen war ein internes, später aber öffentlich gewordenes Schreiben des BMF vom 24. November 1998⁹⁾ an alle Vermögensämter, in welchem dieses seine Auffassung verkündete, die ausdrücklich vom BVerwG als Grundsatzentscheidung mit einem entsprechenden verallgemeinerungsfähigen Rechtssatz veröffentlichte Entscheidung vom 17. September 1998¹⁰⁾ würde nur in dem dort entschiedenen Einzelfall Bindungswirkung entfalten. Auf andere Fälle sei die Entscheidung nicht anwendbar. Im Übrigen sei die Auffassung des BVerwG, die dort dargelegt wurde, „nicht zutreffend“. Das Schreiben endet mit der später nochmals wiederholten und konkretisierten¹¹⁾ Anweisung an alle Vermögensämter, keine Entscheidung zu Lasten des Entschädigungsfonds zu fällen, also trotz entgegenstehender Gesetzes- und Rechtsprechungslage keinen Ersatzgrundstücksanträgen stattzugeben.

Nach Mitteilung des ARoV, man werde dem Ersatzgrundstücksantrag nicht nachkommen, wurde das Klageverfahren wiedereröffnet. Nachdem die Kläger über Bekannte, die zeitgleich eine Ankaufsanfrage nach einem vergleichbaren Grundstück an die Stadt Dresden gerichtet hatten, erfahren mussten, dass die Stadt Dresden diese Interessenten mit einer regelrechten Angebotsflut an frei verkäuflichen, vergleichbaren Grundstücken regelrecht „überschüttet“ hatten, legten sie diese aktuellen Verkaufsexposés bei Gericht mit dem Hinweis vor, die Stadt Dresden habe offenkundig über die Ergebnisse ihrer Grundstücksrecherchen getäuscht und erklärten eine Teilklagerücknahme insoweit, als nun nicht mehr ein Anspruch auf das ursprünglich enteignete Grundstück, sondern nur noch ein Anspruch auf ein vergleichbares Ersatzgrundstück streitgegenständlich sein sollte. Ferner wurde die Klage hier auf eine Untätigkeitsklage gem. § 75 VwGO umgestellt, nachdem die Behörde deutlich gemacht hatte, dass sie den Ersatzgrundstücksantrag nicht zu bescheiden gedenke, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen sich nun zweifelsfrei belegen ließen.

Anfang September 1999 beantragte das ARoV Dresden daraufhin erneut förmlich das Ruhen des Verfahrens, diesmal mit der Begründung, dass der Behörde nun bekannt geworden sei, dass bezüglich der Kompensation durch Bereitstellung eines Ersatzgrundstückes „eine Gesetzesänderung“ in Aussicht stünde, ohne aber darauf hinzuweisen, dass es dabei um konkrete Planungen ging, § 9 VermG ersatz- und entschädigungslos zu streichen. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1999 widersprachen die Beschwerdeführer dem Ruhensantrag der beklagten Behörde und wiesen darauf hin, dass eine, dem Autor in der Planung bekannte, zukünftig denkbare Streichung einer Rechtsgrundlage keinen prozessualen Ruhensgrund darstelle und das Gericht nach dem zum Zeitpunkt der münd-

lichen Verhandlung geltenden Recht zu entscheiden habe. Derzeit gilt aber § 9 VermG uneingeschränkt. Die Sache sei entscheidungsreif und die Anspruchsvoraussetzungen des § 9 VermG a.F. seien allesamt nachgewiesen (was keiner der Beteiligten bestritt). Eine zügige Entscheidung des VG sei nun geboten. Mit Schreiben vom 2. November 1999 äußerte das ARoV, eine kurzfristige Entscheidung über den Ersatzgrundstücksantrag sei nicht „Verwaltungspraxis“. Es läge bereits ein Regierungsentwurf vor, nachdem § 9 VermG a.F. gestrichen werden solle. Mit Schreiben vom 3. Dezember 1999 wiesen die Beschwerdeführer auf Art. 19 Abs. 4 GG (rechtliches Gehör) hin und baten um zügige Anberaumung eines mündlichen Verhandlungstermins. Ohne über den Ruhensantrag der Beklagten förmlich zu entscheiden, teilte das VG Dresden mit Schreiben vom 1. Januar 2000 mit, dass vorrangig noch Verfahren mit älteren Aktenzeichen zu entscheiden seien, daher eine Terminierung nicht vor Sommer 2000 in Aussicht gestellt werden könne. Im Sommer 2000 fragte der Autor nochmals bei Gericht nach, ob nun nicht die in Aussicht gestellte mündliche Verhandlung durchgeführt werden könne. Das Gericht äußerte, man habe weiterhin noch ältere Sachen zu entscheiden. Nachdem dann am 15. September 2000 die Ersatzgrundstücksregelung durch das „Gesetz zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften“ (VermRErgG) gegen den Widerstand der FDP und einiger der namhaftesten deutschen Verfassungsrechtler, die darin einen Verstoß gegen Art. 14 GG sahen¹²⁾, gestrichen worden war¹³⁾, fragte das Gericht am 9. Mai 2001 bei den Beschwerdeführern nach, ob denn am Klageantrag festgehalten würde, nachdem nunmehr ja die Anspruchsgrundlage durch Streichung des § 9 VermG a.F. durch das Gesetz vom 15. September 2000 weggefallen sei. Das Schreiben endete mit dem Satz: „... Da es auf die Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ankommt, wäre die Klage daher abzuweisen. ...“. Im Schreiben vom 16. Juli 2001 zeigten die Beschwerdeführer an, dass sie die Klage nicht zurückzunehmen gedachten und regten an, das Verfahren nach Art. 100 GG auszusetzen und dem BVerfG die Frage zur Klärung vorzulegen, ob die ersatzlose Streichung des § 9 VermG a.F. durch das VermRErgG verfassungswidrig sei. Mit Schreiben vom 24. August 2001 teilte das ARoV Dresden den Beschluss des BVerfG vom 8. August 2000¹⁴⁾ mit, wonach der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Inkrafttreten des VermRErgG abgelehnt wurde. Gleiches müsse auch für den Antrag nach Art. 100 GG gelten. Ferner informierte das ARoV das Gericht, dass nach Informationen des Amtes beim BVerfG die Frage der Verfassungswidrigkeit der ersatzlosen Streichung des § 9 VermG a.F. bereits zur Klärung vorläge, so dass eine erneute Vorlage zur Klärung der Frage nach Art. 100 GG nicht erforderlich sei. Mit Schreiben vom 21. Januar 2002 fragte das VG nach, ob mit Blick auf die inzwischen ergangene Entscheidung des BVerwG vom 30. Mai 2001¹⁵⁾, nach der die Streichung des § 9 VermG a.F. verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, die Beschwerdeführer an dem Antrag einer Art. 100 GG-Vorlage festhalten.

Daraufhin wurde die Angelegenheit im November 2002 terminiert. Vor dem Termin trugen die Beschwerdeführer noch beim VG Dresden vor, ihre Rechte aus Art. 1 des 1. ZP zur EMRK würden verletzt, da sie eine „legitimate expectation“ (berechtigte Erwartungshaltung) auf ein Ersatzgrundstück erworben hätten, die ihnen ohne angemessene

ne Entschädigung entzogen worden sei. In der mündlichen Verhandlung vom 12. November 2002 wies das Gericht zunächst darauf hin, dass eine Art. 100 GG-Vorlage nicht in Betracht käme, nachdem das BVerfG bereits mit Beschluss vom 7. Juni 2002¹⁶⁾ festgestellt habe, dass die Streichung des § 9 VermG a.F. nicht verfassungswidrig sei. Das Gericht schließe sich dieser Auffassung für den vorliegenden Fall an. Daraufhin stellten die Beschwerdeführer die Klage auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog um und beantragten festzustellen, dass die beklagte Behörde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Streichung des § 9 VermG a.F. verpflichtet war, den Beschwerdeführern ein mit dem enteigneten Grundstück vergleichbares Grundstück der Stadt Dresden zur Verfügung zu stellen. Dies sollte vor allem dazu dienen, in einer zu diesem Zeitpunkt hier schon geplanten Beschwerde beim EGMR den dort erforderlichen Nachweis zu sichern, dass den Beschwerdeführern zum Zeitpunkt der Streichung des § 9 VermG ein nach deutschem Recht einklagbarer konkreter Rechtsanspruch auf ein konkretes Ersatzgrundstück und mithin eine „legitimate expectation“ i. S. d. Art. 1 des 1. ZP zur EMRK zustand. Nachdem das VG Dresden der beklagten Behörde noch einen Schriftsatznachlass gewährt hatte, gab es unter Verurteilung der Beklagten zu den Kosten mit Urteil vom 11. März 2003¹⁷⁾ der diesseitigen Fortsetzungsfeststellungsklage statt und stellte fest, dass die beklagte Behörde zum Zeitpunkt der Streichung des § 9 VermG a.F. verpflichtet war, den Beschwerdeführern ein mit ihrem damaligen Grundstück vergleichbares Ersatzgrundstück zu gewähren. Im Sachverhalt führte das Gericht insbesondere drei aus den Verkaufsexposés der Stadt Dresden stammende vergleichbare Grundstücke auf.

In der Urteilsbegründung führte das VG zunächst einmal aus, dass es sich nicht veranlasst gesehen habe, eine Vorlage gemäß Art. 100 GG i.V.m. § 80 BVerfGG vorzunehmen und bezog sich insoweit auf die inzwischen vorliegende Rechtsprechung des BVerwG und des BVerfG zur Streichung des § 9 VermG a.F. Insoweit sei grundsätzlich bei Ansprüchen nach § 9 VermG a.F. nur von der Existenz einer bloßen Chance auszugehen gewesen, die nicht durch Art. 14 GG geschützt sei. Auch gegen das Willkürverbot in Art. 3 Abs. 1 GG verstoße die Streichung des § 9 VermG a.F. nicht, weil die gesetzgeberische Entscheidung das Ziel gehabt haben solle, die Arbeit der Gemeinden, Vermögensämter und Verwaltungsgerichte zu erleichtern sowie alle Entschädigungsberechtigten gleichzustellen. Verfassungsrechtlich sei darüber hinaus ohne Bedeutung, dass die Aufhebung von § 9 VermG a.F. im Widerspruch zur Gemeinsamen Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (GE)¹⁸⁾ stehe. Zwar sei diese Bestandteil des Einigungsvertrages (EV)¹⁹⁾ (Art. 41 Abs. 1 EV), und habe sich die BRD gemäß Art. 41 Abs. 3 GG verpflichtet, keine Rechtsvorschriften zu erlassen, die dieser gemeinsamen Erklärung widersprächen. Dieser Norm käme allerdings kein Verfassungsrang zu. Vielmehr handele es sich um Bundesrecht (vgl. Art. 45 Abs. 2 EV), das vom Bundesgesetzgeber geändert werden könne. Rechte aus dem EV zugunsten der DDR und ihrer Länder könnten nur von den neuen Ländern geltend gemacht werden (Art. 44 EV), nicht aber von betroffenen Bürgern.

Dann aber bejahte das VG in seinem Feststellungsurteil die Zulässigkeit der Umstellung des in Form einer Untätig-

keitsklage erhobenen Verpflichtungsbegehrens auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage und stellte fest, dass auch die erste, auf Gewährung des Ersatzgrundstücks umgestellte Verpflichtungsklage iFd Untätigkeitsklage sowohl zulässig als auch begründet gewesen sei. Das VG wies ausdrücklich darauf hin, dass die von der Beklagten mit ihrem Ruhensantrag angeführte, damals absehbare Aufhebung des § 9 VermG a.F. kein rechtmäßiger Grund dafür gewesen sei, den beantragten Verwaltungsakt noch nicht zu erlassen. Vielmehr sei die Berufung auf die damals noch ausstehende Aufhebung von § 9 VermG a.F. eine sachfremde Erwägung. Zum damaligen Zeitpunkt sei ohnehin nicht absehbar gewesen, ob und wenn ja, in welche Fassung § 9 VermG a.F. im angestrebten Gesetzgebungsverfahren geändert würde. Die Behörde könne im Übrigen ansonsten ja jegliche Anträge auf Erlass eines Verwaltungsaktes unter Hinweis auf eine mögliche Änderung der Rechtslage blockieren. Dies sei nicht Sinn und Zweck des § 75 Satz 3 VwGO.

Des Weiteren wies das Gericht im Rahmen seiner Prüfung des Feststellungsinteresses auf mögliche Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG hin, weil die Behörde unter Missachtung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung den Bürger begünstigende Regelungen bewusst oder unbewusst unangewendet gelassen habe und hierbei ihr obliegende Amtspflichten verletzt habe. Auch eine Verjährung solcher Ansprüche sei noch nicht eingetreten, da ein Schaden wegen Amtspflichtverletzung erst mit Aufhebung des § 9 VermG a.F. eingetreten sein könne. Materiell-rechtlich habe ein Anspruch nach § 9 VermG a.F. insbesondere bestanden, weil die Ausschlussfrist des § 30 a Abs. 1 Satz 1 VermG dem nicht entgegenstehe, da ein Restitutionsanspruch rechtzeitig angemeldet sei und dieser den Anspruch auf ein Ersatzgrundstück mit umfasse. Insbesondere hätten der Beklagten aber auch im kommunalen Eigentum befindliche Grundstücke im gleichen Stadt- oder Gemeindegebiet zur Verfügung gestanden, wobei einer Eigentumsübertragung dieser Grundstücke auf die Beschwerdeführer keine berechtigten Interessen entgegengestanden hätten. Auf Basis der übersandten Verkaufsexposés stellte das VG dabei explizit die Existenz geeigneter und nicht anderweitig von der Stadt Dresden benötigter Grundstücke fest.

Daraufhin legten die Beschwerdeführer Beschwerde beim EGMR ein. Mit ihrer Beschwerde rügten sie eine Verletzung des Eigentumsrechtes gem. Art. 1 des 1. ZP zur EMRK, des Diskriminierungsverbots gem. Art. 14 EMRK und des Rechts auf ein faires und rechtzeitiges Verfahren gem. Art. 6 EMRK. Diese Rechte seien verletzt durch die gezielte Falschangabe der Stadt Dresden über ihren Grundstücksbestand, die offenkundig rechtswidrige Weisung der Bundesministeriums der Finanzen geltendes Recht und geltende Rechtsprechung nicht anzuwenden, die Befolgung dieser offenkundig rechtswidrigen Weisung durch das ARoV durch gezielte Herausögerung der Entscheidung bis der Gesetzgeber § 9 VermG gestrichen hatte und Verweigerung eines Ersatzgrundstücks trotz gegebener Anspruchsvoraussetzungen, die verzögerte Bearbeitung des Gerichtsverfahrens durch das VG Dresden bis nach der Streichung des § 9 VermG sowie durch die gesetzgeberische Streichung des § 9 VermG selbst.

Auf das Urteil des VG Dresden, in dem die Revision nicht zugelassen wurde, beantragte zwischenzeitlich die Beklagte die Zulassung der Revision beim BVerwG und

bezog sich darin u.a. explizit auf die Weisung des BMF, nach der sie keine Ersatzgrundstücksanträge habe verabschieden dürfen. In diesem Zusammenhang hielt die Beklagte die Frage für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob eine Verweigerung einer positiven Ersatzgrundstücksentscheidung nicht dann berechtigt sei, wenn ein „Dissens zwischen Exekutive und Judikative über die Auslegung von § 9 VermG a.F. vorläge“. Auf die Einwendungen der Beschwerdeführer im Revisionszulassungsverfahren, die u.a. darauf hinwiesen, dass die fragliche Weisung des BMF gegen das Gesetz in seiner expliziten Auslegung durch die obergerichtliche Rechtsprechung verstoßen habe und damit als rechtswidrige Weisung für die Beklagte nicht verbindlich gewesen sei und ferner insbesondere die Rechtsfrage in Bezug auf den „Dissens zwischen Exekutive und Judikative“ sich ohne Weiteres im negativen Sinne aus dem Gesetz beantworten ließe, im Übrigen aber schon die Fragestellung mit Blick auf das Gewaltenteilungsprinzip rechtsstaatlich mehr als bedenklich sei, wies das BVerwG die Nichtzulassungsbeschwerde der Stadt Dresden mit Beschluss vom 08. Januar 2004²⁰⁾ zurück.

Das BVerwG wies in seiner Entscheidung insbesondere darauf hin, dass das VG zu Recht angenommen habe, dass die bevorstehende Aufhebung des § 9 VermG a.F. kein zureichender Grund dafür war, den von den Beschwerdeführern beanspruchten Verwaltungsakt nicht zu erlassen. Die Auffassung des VG stimme mit der Rechtsprechung des BVerwG überein, wonach ein Grund nur dann iSd § 75 Satz 1 VwGO „zureichend“ sein könne, wenn er mit der Rechtsordnung im Einklang stünde. Mit der Rechtsordnung sei es aber nicht vereinbar, dass die Verwaltung die Entscheidung über einen Antrag verzögere, um ihn nach einer absehbaren Rechtsänderung ablehnen zu können. Anderenfalls hätte sie es in der Hand, dem Bürger eine gesetzlich vorgesehene Rechtsposition dadurch vorzuenthalten, dass sie mit Blick auf eine künftige Gesetzesänderung von einer Entscheidung absähe. Eine solche Befugnis widerspreche der Bindung der Verwaltung an das geltende Recht und unterliefe die rechtstaatliche Funktion des Gesetzes.

Ferner relativierte das BVerwG seine frühere Rechtsprechung zu § 9 VermG a.F. für den vorliegenden Einzelfall insoweit, als es feststellte, dass es zwar in seiner früheren Entscheidung grundsätzlich ein schutzwürdiges Vertrauen auf Erhalt von Ersatzgrundstücken verneint habe²¹⁾. Seien jedoch die Anspruchsvoraussetzungen, wie vorliegend im konkreten Fall erfüllt und sei die Sache entscheidungsreif gewesen, könne der Berechtigte auf die Verwirklichung des Übereignungsanspruches vertrauen. Unter solchen Umständen werde seine konkrete, „anwartschaftsähnliche Rechtsposition“ beeinträchtigt, wenn die Behörde den beantragten Verwaltungsakt allein mit Blick auf die künftige Gesetzesänderung nicht erließ. Die gegenüber dem Bürger bestehende Rechtspflicht einer Behörde, eine entscheidungsreife Sache unverzüglich zu entscheiden, entfiele auch nicht bei einer entgegenstehenden ministeriellen Weisung. Die Untätigkeit der Beklagten bliebe insoweit auch dann rechtswidrig, wenn sie auf eine entsprechende Weisung zurückzuführen sein sollte. Insoweit müsste sich die beklagte Behörde gegenüber den Beschwerdeführern die „offensichtliche Rechtswidrigkeit“ einer solchen Weisung zurechnen lassen. Im Übrigen habe auch der Gleichheitssatz nicht die Behörde am Erlass einer Ersatzgrundstücksgewährung gehindert. Der Senat habe schon ent-

schieden, dass der Zweck der Ersatzgrundstücksregelung darin bestünde, in den Fällen des Restitutionsausschluss wegen redlichen Erwerbs möglichst realen Ersatz zu schaffen und aus diesem Zweck folge, dass Empfänger von Ersatzgrundstücken gegenüber den übrigen Entschädigungsberechtigten, die sich mit Geldleistungen nach Maßgabe des Entschädigungsgesetzes zufrieden geben müssten, nicht gleichheitswidrig bevorzugt würden²². Ferner sei die Frage, ob die Beklagte über den Anspruch auf Übereignung eines Ersatzgrundstückes entscheiden dürfte, bevor sie die Bescheide über die Höhe der Entschädigung gegenüber anderen Antragstellern erlassen hatte, ohne Weiteres zu bejahen. Es bestünde unzweifelhaft auch ein berechtigtes Interesse der Beschwerdeführer an der gerichtlichen Feststellung. Ein Schadensersatzanspruch käme insbesondere auch materiell in Betracht. Nach den tatsächlichen Feststellungen des VG sei die Sache entscheidungsreif gewesen, bevor die Ersatzgrundstücksregelung aufgehoben wurde. Demgemäß könnten die Beschwerdeführer als Schaden geltend machen, dass die Verwirklichung ihres Anspruches durch Unterlassung einer unverzüglichen Bescheidung der beklagten Behörde vereitelt wurde. Die Frage, ob für diesen Schaden die beklagte Behörde oder die BRD haften würde, sei mangels Entscheidungserheblichkeit in einem Revisionsverfahren allerdings nicht klärungsbedürftig.

III. Vorbereitung der EGMR-Beschwerde im nationalen Verfahren: Gerichtliche Feststellung der Berechtigung durch Klageumstellung auf Fortsetzungsfeststellungsklage

Berücksichtigt man den bisher stets negativen Ausgang der bisherigen Verfahren zum deutschen Rückgaberecht beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, so stellt man fest, dass die meisten Beschwerden schon daran scheiterten, dass es nicht gelang, die bloße Einschlägigkeit der Eigentumsgarantie in Art. 1 des 1. ZP darzulegen und die Beschwerden mit dieser Begründung bereits als unzulässig angesehen wurden²³. Das hängt mit den Besonderheiten des Eigentumsschutzes in der EMRK zusammen.

Eigentum im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention ist danach zunächst einmal reales Eigentum, aus dem eine reale Verfügungsgewalt des Eigentümers resultiert. Solches reales Eigentum gibt es im Bereich des Rückgaberechts in der Regel gerade nicht (mehr), weil dort ja Ansprüche auf die Wiedereinräumung schon früher entzogenen Eigentums geltend gemacht werden. Etwa in den Fällen v. Maltzan u.a.²⁴ lagen die Einziehungsakte des realen Eigentums selbst in der sowjetischen Besatzungszeit zwischen 1945 und 1949, also zeitlich vor Inkrafttreten des Eigentumsschutzes in der Europäischen Menschenrechtskonvention²⁵. Damit stellten sich bzgl. eines Eingriffs in reales Eigentum die entsprechenden Beschwerden nach Auffassung des Gerichtshofes stets als unzulässig *rationae temporis* dar. Nach diesen Eigentumsentziehungsakten ging der Gerichtshof dann aber ungeachtet der Frage deren zivilrechtlicher Wirksamkeit stets davon aus, dass kein reales Eigentum mehr vorhanden sei, das entzogen werden konnte. Bei Beschwerden zu Eigentumsentzugsakten durch die DDR aber besteht nach Auffassung des Gerichtshofes das Problem des räumlichen Anwendungsbereichs, weil die EMRK nicht in der DDR galt, die diese nie ratifiziert hat²⁶.

Die andere Form von konventionsrechtlich geschütztem Eigentum ist die sog. „*legitimate expectation*“. Nach der Rspr. des EGMR setzt eine solche „*legitimate expectation*“ aber einen einklagbaren Anspruch auf Eigentum nach nationalem Recht voraus²⁷. Ein solcher Anspruch muss „sich auf eine Norm stützen oder eine gefestigte Grundlage in der Rechtsprechung haben“²⁸, nicht geschützt ist eine bloße Hoffnung auf den Erhalt von Eigentum²⁹.

Für eine Beschwerde bzgl. der Streichung des § 9 VermG war also zunächst insoweit von Vorteil, dass es sich bei § 9 VermG um eine nach Inkrafttreten des 1. ZP erlassene Rechtsnorm handelte, die von vornherein im Vermögensgesetz enthalten war und erst im September 2000 durch den Bundesdeutschen Gesetzgeber gestrichen wurde. Man konnte also grundsätzlich argumentieren, dass ein Anspruch aus § 9 VermG sich vor September 2000 auf eine konkrete Norm stützen konnte. Auch beruhte dieser Anspruch spätestens seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 1998³⁰ auch auf einer gefestigten Grundlage in der Rspr. und stellte sich insoweit nicht nur als eine bloße Hoffnung dar.

Problematisch an einer Beschwerde zur Streichung des § 9 VermG war allerdings, dass sowohl nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts³¹ als auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³² die Streichung des § 9 VermG deswegen nicht gegen Art. 14 GG verstoßen sollte, weil § 9 VermG zum Zeitpunkt seiner Geltung keinen einklagbaren Anspruch konkret geregelt habe. Es war von daher durchaus zu befürchten und ist dann ja auch so geschehen, dass der EGMR in den Beschwerden v. Maltzan u. a. auch die entsprechende Rüge zu § 9 VermG mit dem Argument als unzulässig ansah, nach der eigenen Rechtsprechung des BVerwG und des BVerfG habe § 9 VermG eben gerade keinen im deutschen Recht verbindlichen, einklagbaren Rechtsanspruch vermittelt und insoweit fehle es an einer Eigentumsposition im Sinne einer „*legitimate expectation*“ gem. Art. 1 des 1. ZP zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Offenbar hatten dort die Beschwerdeführer auch nicht konkret für ihren Fall die Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen des § 9 VermG vor dessen Außerkraftsetzung unter Heranziehung der damals ja für die Beschwerdeführer noch günstigen Rechtsprechung des BVerwG dargelegt und bewiesen.

Wollte man daher den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte tatsächlich dazu veranlassen eine Prüfung zu Art. 1 des 1. ZP aufzunehmen, war Voraussetzung, zunächst einmal darzulegen, dass tatsächlich § 9 VermG zum Zeitpunkt seiner Geltung einen einklagbaren Rechtsanspruch im konkreten Beschwerdefall vermittelte. Eben dies war das Motiv für die Beweissicherung zum Grundstücksbestand der Stadt Dresden und dann weiter für die Umstellung der Verpflichtungsklage im Fall Dömel zunächst auf eine Untätigkeitsklage wegen Nichtgewährung eines Ersatzgrundstückes und nach Streichung der Ersatzgrundstücksregelung dann auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage. Mit dem bereits oben in seinen Gründen dargestellten, daraufhin ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. März 2003 wurde dann auch durch ein deutsches Gericht konkret die Existenz eines einklagbaren Rechtsanspruchs auf eines von mehreren konkreten Ersatzgrundstücken festgestellt. Auch hatte das BVerwG in dem darauf folgenden Beschluss vom 08. Januar 2004 ja festgehalten, dass entge-

gen seiner bisherigen Rechtsprechung zu den Fällen des § 9 VermG im konkreten Fall alle Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Streichung des § 9 VermG belegt gewesen seien und damit die Familie Dömel eine „anwartschaftsrechtsähnliche Rechtsposition“ mithin also auch eine „legitimate expectation“ inne hatte.

Damit stellte die Beweissicherung bzgl. aller Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 VermG, vor allem zur Verfügbarkeit eines städtischen Ersatzgrundstückes, insbesondere aber auch die Umstellung der Verpflichtungsklage auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage sozusagen die Schlüsselstelle für die Eröffnung realer Erfolgsaussichten in einem Verfahren beim EGMR dar.

IV. Zulässigkeit der Beschwerde

Die beiden wichtigsten Zulässigkeitsvoraussetzungen im engeren Sinne einer Beschwerde beim EGMR sind in Art. 35 EMRK geregelt, wonach sowohl die Beschwerde innerhalb einer 6-Monatsfrist ab Zustellung der letzten nationalen Gerichtsentscheidung eingereicht werden muss, als auch grundsätzlich der nationale Rechtsweg erschöpft sein muss, bevor der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angerufen wird.

Die Wahrung der 6-Monatsfrist stellte im Verfahren Dömel kein Problem dar. Die Beschwerde wurde vorsorglich bereits nach Zustellung des Feststellungsurteils des VG Dresden eingelegt, obschon dieses wegen der durch das Land Sachsen eingereichten Nichtzulassungsbeschwerde noch gar nicht rechtskräftig war.

Problematischer war aber die Frage der Rechtswegerschöpfung im Fall Dömel. Insbesondere zwei Fragen waren hierbei relevant. Dies war zum einen die Frage, inwieweit noch eine Verfassungsbeschwerde durch die Beschwerdeführer hätte eingelegt werden müssen. Zum anderen stellte sich die Frage, inwieweit eine Amtshaftungsklage gegen das Land und/oder den Bund hätte eingelegt werden müssen, bevor der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angerufen wurde.

Im Grundsatz erfordert Art. 35 EMRK, dass vor der Beschwerdeeinlegung sämtliche Rechtsmittel gegen innerstaatliche Entscheidungen eingelegt werden. Aber auch die Einlegung der Verfassungsbeschwerde ist grundsätzlich Voraussetzung für eine zulässige Beschwerde beim EGMR. Jedoch ist die Bestimmung nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes mit einem gewissen Maß von Flexibilität und ohne übertriebenen Formalismus anzuwenden³³. Hiernach muss der Rechtsbehelf nicht nur theoretisch und in der Praxis zur Verfügung stehen, sondern auch wirksam sein. Dies setzt voraus, dass der Rechtsbehelf geeignet ist, der Beschwerdeführer abzuwehren und dass er angemessene Erfolgsaussichten verspricht³⁴. Nichts zwingt einen Beschwerdeführer dazu, Rechtsbehelfe einzulegen, die weder angemessen noch wirksam sind³⁵. Insbesondere ist ein Beschwerdeführer nicht verpflichtet, einen Rechtsbehelf einzulegen, wenn diesem nach der Rechtsprechung des anzugehenden Gerichts keine vernünftige Aussicht auf Erfolg zukommt³⁶.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ließ sich verhältnismäßig einfach das Ergebnis finden, dass eine unterlassene Verfassungsbeschwerde kein Zulässigkeitsproblem im Fall Dömel darstellen würde. Zum einen war durch die Rechtsprechung des BVerwG und des BVerfG bereits vor

dem Feststellungsurteil des VG Dresden geklärt, dass nach Auffassung des BVerwG und des BVerfG die Streichung des § 9 VermG verfassungskonform gewesen war. Insoweit hatten die Beschwerdeführer ja auch sogar noch durch den Autor im Verfahren beim VG Dresden den Versuch unternommen, das VG Dresden zu einer Vorlage nach Art. 100 GG zum Bundesverfassungsgericht mit der Frage zu bewegen, ob die Streichung des § 9 VermG verfassungswidrig sei. Eine solche Art. 100 Vorlage hatte das VG Dresden dann auch in seinem Feststellungsurteil unter konkreter Bezugnahme auf die insoweit zu diesem Zeitpunkt schon gegebene Rechtsprechung des BVerfG zurückgewiesen. Erkennbar wäre also eine nochmalige Verfassungsbeschwerde zu diesem Aspekt fruchtlos geblieben. Dies gilt im Übrigen aber schon deswegen, weil die Beschwerdeführer durch das Fortsetzungsfeststellungsurteil des VG Dresden und die danach noch erfolgende Entscheidung des BVerwG schlicht und einfach nicht mehr beschwert waren, sondern in diesem Verfahren ob siegt hatten. Angesichts der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG zur Streichung des § 9 VermG war es den Beschwerdeführern aber auch nicht zuzumuten, auf eine Umstellung der Verpflichtungsklage auf die Fortsetzungsfeststellungsklage zu verzichten und sich beim VG Dresden ein eindeutig abweisendes Urteil zu ihren Verpflichtungsbegehren zu holen, um dann hiergegen den Rechtsweg bis zum BVerfG zu gehen, denn der Ausgang dieses Verfahrens wäre mit Blick auf die bereits vorliegenden Entscheidungen des BVerwG und des BVerfG zur Streichung des § 9 VermG sicher negativ gewesen. Mit Blick auf die Rechtsprechung des EGMR, wonach nur effiziente Rechtsmittel, die noch Erfolgsaussichten haben, zur Rechtswegerschöpfung eingelegt werden müssen, war eine Verfassungsbeschwerde also nicht Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde.

Komplexer war und ist die Frage, inwieweit die Verfolgung eines Amtshaftungsanspruchs im Wege einer Amtshaftungsklage für die Rechtswegerschöpfung erforderlich war. Konkret waren die Beschwerdeführer aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, das erhebliche Prozesskostenrisiko einer Amtshaftungsklage gegen das Land und/oder den Bund zu tragen und entschlossen sich, auch mit Blick auf die hier prognostizierten, insbesondere den Besonderheiten des Amtshaftungsrechts geschuldeten Risiken eines Amtshaftungsklageverfahrens, nach eingehender Beratung bewusst gegen die Einlegung einer solchen Amtshaftungsklage. Dies war auch vor dem Hintergrund der oben dargelegten Zulässigkeitsrechtsprechung des EGMR, insbesondere wegen der Besonderheiten des Amtshaftungsklagerechts, vertretbar.

Es ist zunächst grundsätzlich fraglich, inwieweit die Amtshaftungsklage in einer Fallkonstellation wie der vorliegenden für die Rechtswegerschöpfung einer Beschwerde zum EGMR geboten ist. Dabei ist zunächst zu beachten, dass eine Amtshaftungsklage letztlich einen anderen prozessualen Anspruch, nämlich den zivilrechtlichen Haftungsanspruch, nicht aber mehr den originären prozessualen Anspruch, also hier den auf ein Ersatzgrundstück weiterverfolgt und damit die Nichteinlegung der Amtshaftungsklage nicht im direkten Zusammenhang mit der Ausschöpfung aller Rechtsmittel zur Geltendmachung des Primäranspruchs stehen kann. Darüber hinaus setzt der Erfolg einer Amtshaftungsklage aber auch eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung voraus, während eine Konventionsver-

letzung nicht zwingend eine schuldhafte Amtspflichtverletzung voraussetzt, so dass Amtshaftungsansprüche in der Regel nicht geeignet sind, der entsprechenden Konventionsverletzung abzuweichen³⁷⁾.

Hinzu kommt, dass die dreijährige Verjährung des Amtshaftungsanspruchs in Folge der Streichung des § 9 VermG spätestens Ende 2003 eintrat, zu einem Zeitpunkt also, als das Feststellungsurteil des VG Dresden, ohne das eine Amtshaftungsklage erkennbar keine relevanten Erfolgsaussichten gehabt hatte, noch nicht rechtskräftig war. Rechtskraft trat erst am 08. Januar 2004, also nach Ablauf der Verjährungsfrist mit dem Beschluss des BVerwG zum Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ein.

Dass eine Amtshaftungsklage in der vorliegenden Fallkonstellation für die Rechtswegerschöpfung nicht erforderlich war, weil sie im Sinne der Rechtsprechung des EGMR letztlich nicht effizient gewesen wäre, zeigt darüber hinaus der Umstand, dass eine Amtshaftungsklage auch materiell in keinem Fall Abhilfe für alle Beschwerdegegenstände hätte schaffen können. So hätte – wenngleich auch dies durchaus problematisch sein kann – man zwar ggf. darüber diskutieren können, ob die Weisung des Bundesfinanzministeriums, § 9 VermG bis zu dessen Streichung nicht anzuwenden, sich nicht nur als rechtswidrig, sondern auch als schuldhaft darstellte und insoweit zumindest materiell Amtshaftungsansprüche hätte auslösen können.

Bereits aber bei der, nach der diesseitigen Beschwerdeschrift einen gesonderten und hauptsächlichen Beschwerdegegenstand der Beschwerde beim EGMR bildenden Frage, inwieweit die letztlich für den Untergang des Anspruchs verantwortliche verzögerte Bescheidung durch das zuständige Vermögensamt, das sich ja an die Weisung des BMF nicht hätte halten müssen, ja sogar wegen deren offensichtlicher Rechtswidrigkeit nicht hätte halten dürfen, den Anspruch vernichtet hat, hätte eine Amtshaftungsklage keine absehbaren positiven Ergebnisse gezeitigt. Dies zeigt sehr anschaulich der Parallellfall, in welchem Gewerkschaften unter Bezugnahme auf das im Fall Dömel ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08. Januar 2004 eine Amtshaftungsklage gegen das Land, dessen Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen § 9 VermG weisungsgemäß nicht angewandt hatte, eingereicht hatten. Diese Amtshaftungsklage hatte das Landgericht Berlin mit Urteil vom 20.01.2005³⁸⁾ mit der Begründung abgewiesen, in der Befolgung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung des Bundesfinanzministeriums liege zwar ein rechtswidriges, nicht aber ein schuldhaftes Handeln des jeweiligen Landesbeamten.

Kaum erfolgsversprechend wäre aber auch eine Amtshaftungsklage bezüglich des weiteren Beschwerdegegenstandes der Verzögerung des Gerichtsverfahrens durch das VG Dresden trotz Entscheidungsreife gewesen. Zwar gilt im Bereich der bloßen Verfahrensverzögerung in einer Rechtssache das Spruchrichterprivileg des § 839 Abs. 2 BGB nur begrenzt (§ 839 Abs. 2 S. 2 BGB), so dass eine Amtshaftungsklage nicht allein schon mit dem Argument aus § 839 Abs. 2 S. 1 BGB als unzulässig zurückgewiesen hätte werden können, dass eine mögliche richterliche Amtspflichtverletzung in diesem Zusammenhang mangels Vorliegens einer Straftat nicht geltend gemacht werden konnte. Aber auch die Ausnahme von diesem Spruchrichterprivileg in § 839 Abs. 2 S. 2 BGB verlangt immerhin eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Richteramtes. Ob man von einer solchen allei-

ne schon deswegen ausgehen kann, weil das Gericht sich nicht veranlasst sah, von seiner immerhin ja allgemeinen und etablierten üblichen Bearbeitungsreihenfolge nach Seniorität der Verfahren abzusehen, weil in einer Angelegenheit durch eine Gesetzesänderung ein Rechtsverlust drohte, ist eine hoch problematische Frage, denn das Gericht ist ja letztlich nicht für Gesetzesänderungen verantwortlich zu machen und es ist fraglich, ob es überhaupt verpflichtet war, auf die Mitteilung einer möglichen, ja keineswegs sicheren Gesetzesänderung in seinem Geschäftsgang zu reagieren.

Auch bzgl. des weiteren Hauptgegenstands der Beschwerde, nämlich der Rüge, dass die Streichung des § 9 VermG selbst durch den deutschen Gesetzgeber gegen Art. 1 des 1. ZP verstieß, weil sie entschädigungslos eine zumindest im Beschwerdefall nachgewiesene Eigentumsposition i. S. einer „legitimate expectation“ beseitigte, hätte die Amtshaftungsklage erkennbar keine Abhilfe geschaffen. Gegen gesetzgeberische Akte, wie die Streichung des § 9 VermG, ist eine Amtshaftungsklage nicht zulässig.

Damit war eine Amtshaftungsklage sowohl aus prozessualen, insbesondere damals Verjährungsgründen, als auch aus unterschiedlichen materiellen Gründen nicht geeignet, der Beschwerwer der Beschwerdeführer effizient Abhilfe zu schaffen.

Insgesamt war es daher eine vertretbare Entscheidung – auch mit Blick auf die ganz erheblichen Kostenrisiken einer Amtshaftungsklage und die limitierten finanziellen Möglichkeiten der Beschwerdeführer – die insoweit bestehende o. g. Rechtsprechung des EGMR zur nicht unter allen Umständen gebotenden Rechtswegerschöpfung heranzuziehen und unter sorgfältiger Darlegung der Gründe, warum die Amtshaftungsklage nicht eingelegt worden war, unmittelbar den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen. Man kann allerdings nicht übersehen, dass diese Frage sicherlich eine der Hauptdiskussionspunkte im Verfahren geworden wäre und damit natürlich auch in den Vergleichsgesprächen war. So hatte auch der EGMR die Bundesrepublik Deutschland explizit zu diesem Punkt zur Stellungnahme aufgefordert.

V. Begründetheit der Beschwerde

1. Verletzung des Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls

Artikel 1 des 1. ZP kodifiziert in seinem Satz 1 zunächst einmal die Achtung vor dem Eigentum. In seinem Satz 2 regelt Artikel 1 des 1. ZP, dass ein Eigentumsentzug nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses, auf gesetzlicher Grundlage und im Rahmen allgemeiner Grundsätze des Völkerrechts erfolgen darf. Aus letzterem wird insbesondere das Gebot einer Entschädigung für einen Eigentumsentzug hergeleitet. Satz 3 regelt den Gebrauch von Vermögenswerten im Sinne der Allgemeinheit. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs³⁹⁾ sind die Sätze 2 und 3 im Lichte des Satz 1 Art. 1 des 1. ZP auszulegen.

1.1 Eingriff in Eigentum

Gerade im Bereich der Wiedergutmachung für entzogenes Vermögen wirft Art. 1 des 1. ZP erhebliche Anwendungsprobleme auf. Dies hängt, wie bereits oben dargelegt, vor allem damit zusammen, dass im Bereich des Restitutionsrechts ja in der Regel bei Beschwerdeeinlegung kein reales Eigentum vorhanden ist, sondern lediglich über die Frage

diskutiert werden kann, inwieweit eine „legitimate expectation“ vorliegt. Diese Frage ist aber nach der oben dargestellten Rechtsprechung des EGMR abhängig von nationalem Recht. Denn danach geht der Gerichtshof vom Vorliegen einer „legitimate expectation“ nur dann aus, wenn die jeweiligen nationalen Rechtsnormen bzw. eine gefestigte nationale Rechtsprechung einen Anspruch gewähren. Dies führt zu dem, auf den ersten Blick nicht so leicht verständlichen Ergebnis, dass ein Staat, der von vornherein konsequent keinerlei Rückgabeanprüche für Vermögensentziehungen in seiner Gesetzgebung etabliert, nicht so sehr Gefahr läuft, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verletzung des Art. 1 des 1. ZP verurteilt zu werden, wie ein Staat, der gesetzliche Rückgaberegungen schafft bzw. eine Rückgaberechtsprechung etabliert, entgegen dieser Regelungen oder dieser Rechtsprechung aber dann eine Rückgabe nicht vollzieht oder aber, wie vorliegend, diese Regelungen dann wieder abschafft oder einschränkt. Die Europäische Menschenrechtskonvention stellt sich insoweit im Bereich des Restitutionsrechts durchaus als eine relative Eigentumsschutzordnung, abhängig von jeweiligen nationalen Recht, dar.

Ein weiteres Problem im Bereich des Wiedergutmachungsrechts liegt darin, dass ein Eigentumsentzug vor Inkrafttreten der Menschenrechtskonvention sich nach der Rechtsprechung des EGMR nur als einmalige Handlung darstellt, aber keinen fortdauernden Zustand der „Aberkennung eines Rechts“ darstellt⁴⁰⁾. Ein Beschwerdeführer, der sein tatsächliches Eigentum vor dem Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. dessen 1. ZP für den jeweiligen Staat dort verloren hat, kann also nicht mit dem Argument beim EGMR durchdringen, der Zustand des Eigentumsverlustes habe ja auch noch nach dann erfolgtem Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. dessen 1. ZP fortgedauert und diese fortdauernde Eigentumsbeeinträchtigung nach Inkrafttreten der Konvention sei ebenfalls eine Konventionsverletzung. Einzig im Fall *Louizidou*, in dem es um die Eigentumsfragen auf Zypern geht, hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine fortdauernde Beeinträchtigung von Eigentum des aufgrund der Teilung des Landes für den Beschwerdeführer nachhaltig nicht erreichbaren Eigentums angenommen⁴¹⁾.

Ferner spielt im Wiedergutmachungsrecht die Rechtsprechung des EGMR eine Rolle, wonach Art. 1 des 1. ZP grundsätzlich keinen Anspruch auf Erwerb von Eigentum beinhaltet⁴²⁾. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat auch inzwischen in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass Art. 1 des 1. ZP dem Staat keine Verpflichtung auferlegt, vor Inkrafttreten der Konvention entzogenes Eigentum zurückzugeben. Insoweit bestünde ein freies Ermessen bei der Schaffung von Rückgaberecht⁴³⁾. Auch geht der Gerichtshof von einem weiten Gestaltungsspielraum des Staates aus, bestimmte Kategorien von Eigentümern aus der Rückgabe auszuschließen⁴⁴⁾.

Bei der vorliegenden Fallkonstellation kommt den Beschwerdeführern vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechungslage insbesondere zu Gute, dass im Falle eines Erlasses von Rückgaberegungen nach Inkrafttreten der Konvention, Eigentum im Sinne des Art. 1 des 1. ZP nach den obigen Grundsätzen für die Fälle entsteht, die die nationalen Gesetzesvoraussetzungen erfüllen. § 9 VermG ist so eine Regelung. Natürlich war es dann vor allem wichtig, sehr detailliert darzulegen, dass sämtliche Anspruchsvor-

aussetzungen dieser Regelung tatsächlich schon gegeben waren, bevor die Regelung vom Gesetzgeber außer Kraft gesetzt wurde.

Damit lässt sich im Zwischenergebnis festhalten, dass nach den generellen Vorgaben des Art. 1 des 1. ZP in der Rechtsprechung des EGMR grundsätzlich Eigentum im Sinne einer „legitimate expectation“ gegeben war, weil es einen einklagbaren Anspruch der Beschwerdeführer auf ein Ersatzgrundstück gem. § 9 VermG gab, der im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich der Konvention durch mehrere unterschiedliche Akte staatlicher Gewalt beeinträchtigt, ja zerstört wurde und dieser Anspruch besonders gut belegbar war, weil deutsche Gerichte, das VG Dresden und das BVerwG, die Existenz dieses einklagbaren Rechtsanspruchs vor Außerkräfttreten des § 9 VermG explizit festgestellt hatten.

Der Entzug von Eigentum im Sinne der Konvention stand im Fall *Dömel* also außer Zweifel.

1.2 Rechtfertigung des Eingriffs

Nach dem Obigen ist ein Eingriff in das Eigentum grundsätzlich zulässig, aber nur dann gerechtfertigt, wenn er auf Grund einer gesetzlichen Regelung, im öffentlichen Interesse und in verhältnismäßiger Form, in der Regel also mit angemessener Entschädigung erfolgt.

a) Aufgrund einer gesetzlichen Regelung

Zwar ist die Streichung des § 9 VermG selbst aufgrund einer gesetzlichen Regelung erfolgt. Alle übrigen oben dargestellten Beschwerdegründe, insbesondere also die Anweisung des Bundesfinanzministeriums, geltendes Recht nicht anzuwenden sowie die Befolgung dieser Weisung durch das ARoV haben Eigentum im Sinne der Konvention gerade nicht auf gesetzlicher Grundlage, sondern gegen das geltende Recht dadurch entzogen, dass den Beschwerdeführern die Möglichkeit genommen wurde, ein Ersatzgrundstück gewährt zu bekommen, bevor § 9 VermG gestrichen wurde. Die übrigen mit der Beschwerde gerügten Eingriffsakte, außer der Streichung des § 9 VermG selbst durch den Gesetzgeber, verstoßen daher schon mangels gesetzlicher Grundlage für den Eigentumseingriff gegen Art. 1 des 1. ZP.

b) Kein öffentliches Interesse

Darüber hinaus erfolgten die Eingriffe nicht im öffentlichen Interesse.

Ob die Streichung des § 9 VermG durch den deutschen Gesetzgeber im öffentlichen Interesse lag, ist eine nach der Rechtsprechung des EGMR schwierig zu beantwortende Frage, da der EGMR grundsätzlich der Auffassung ist, der jeweilige Staat vermöge am Besten selbst zu bemessen, was in seinem öffentlichen Interesse sei und insoweit sehr weite Kriterien anlegt⁴⁵⁾. Gleichwohl muss man die Streichung des § 9 durch den deutschen Gesetzgeber als auch in diesem Sinne problematisch ansehen. Es ist nicht erkennbar, inwieweit der vom Vermögensgesetz intendierte sozialverträgliche Ausgleich⁴⁶⁾ nach Streichung des § 9 VermG noch erhalten bleiben kann. Im deutschen Rückgaberecht ist einer der in dieser Hinsicht kritischsten Punkte die Interessenkollision zwischen den Interessen Enteignungsbetroffener und den Interessen privater Erwerber der entzogenen Grundstücke, die gem. § 4 Abs. 2 VermG vor Rückgabeanprüchen geschützt werden sollten. Da der Enteignete im Regelfall aber zumindest ein

Werterhaltungsinteresse am enteigneten Objekt hat und die Entschädigungen nach dem EntschG bekanntlich im Wert weit hinter dem Wert des enteigneten Objekts zurückbleiben, aber das VermG unabhängig davon auch dem Rückkehrinteresse des Enteigneten Genüge tun soll, besteht regelmäßig ein großes Interesse an einer rechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Enteigneten und Erwerber, auch wenn dabei vom Enteigneten erhebliche Vorwürfe zur Unredlichkeit des Erwerbes gegenüber dem Erwerber geäußert werden müssen. Um dieses Dilemma zu lösen, war die Ersatzgrundstücksregelung in § 9 VermG hilfreich. Sie ermöglichte es dem Enteigneten, wieder am gleichen Orte ein anderes Haus als Kompensation zu erhalten, ohne zwingend darauf angewiesen zu sein, aus Werterhaltungs- oder/und Rückkehrgründen das früher enteignete Objekt von dem Privaterwerber zurückzuerstreiten. Das diente dem sozialverträglichen Ausgleich.

Die ersatzlose Streichung des § 9 VermG hat diese Möglichkeit genommen und ist insoweit mit Blick auf den gewünschten sozialverträglichen Ausgleich kritisch zu sehen. Dies gilt insbesondere, wenn man bedenkt, dass die ersatzlose Streichung des § 9 VermG zwar möglicherweise die einfachste Lösung für den Gesetzgeber aus dem daraus entstehenden finanziellen Belastungsszenario des Bundes darstellte, nicht aber zwingend die einzige Lösung war, selbst wenn man diese fiskalische Belastung als zureichenden Grund ansehen wollte. So hätte etwa nach der Grundsatzentscheidung des BVerwG vom 17. September 1998 sicher auch legitimerweise darüber diskutiert werden können, ob die Städte nicht dazu verpflichtet sind, ohne entsprechenden Rückgriffsanspruch auf den Bund die ja letztlich durch die Wiedervereinigung erhaltenen, zum Zeitpunkt der Wende volkseigenen und damit auch in sehr vielen Fällen selbst früher enteigneten Objekte für Ersatzgrundstücksansprüche zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht für anderweitige öffentliche Zwecke benötigt wurden. Diese und andere Lösungsmodelle sind aber nicht zum Tragen gekommen, so dass sich schon die Frage stellt, ob den vom BMF geltend gemachten öffentlichen Interessen der Einsparung von Bundesgeldern nicht auch in einer anderen, aus Sicht des Enteignungsbetroffenen milderen, Form hätte Rechnung getragen werden können und damit ein hinreichendes öffentliches Interesse an einer Totalvernichtung sämtlicher diesbezüglicher Ersatzgrundstücksansprüche nicht dargetan ist.

Letztlich konnte im Fall DÖMEL diese Frage aber dahinstehen, denn jedenfalls stand fest, dass die Weisung des Bundesfinanzministeriums, die letztlich dazu geführt hat, dass nicht noch vor Streichung des § 9 VermG das Ersatzgrundstück an die Beschwerdeführer herausgegeben werden konnte, nicht im öffentlichen Interesse gelegen haben kann. Laut Feststellungen des BVerwG handelte es sich dabei um eine „offensichtlich rechtswidrige Weisung“. Eine Weisung aber, die dem deutschen Recht widerspricht und die, wie dies auch das BVerwG festgestellt hat, entgegen dem Gewaltenteilungsprinzip dazu führte, dass geltendes deutsches Recht an seiner Durchsetzung gehindert wurde, ohne dass der dazu berufene Gesetzgeber dieses Recht schon abgeschafft hatte oder die Entscheidung darüber auch nur feststehen konnte, liegt erkennbar nicht im öffentlichen Interesse. Nur die Durchsetzung, nicht aber die Anwendungshinderung durch den legitimierten Gesetzgeber erlassener, auf Grund ihrer besonderen Bedeutung sogar (bis heute) im Einigungsvertrag verankerter,

Normen kann im öffentlichen Interesse liegen, selbst wenn eine später dann durch den Gesetzgeber vollzogene Streichung des § 9 VermG dann im öffentlichen Interesse liegen sollte. Das gilt umso mehr, als das BVerwG mit seinem Urteil vom 17. September 1998 die Durchsetzbarkeit der Ersatzgrundstücksansprüche bestätigt hatte.

Gleiches gilt für die Verfahrensverzögerung durch das Amt und letztlich auch das Verwaltungsgericht. Für beide war absehbar, dass über den Ersatzgrundstücksantrag noch hätte entschieden werden können, bevor § 9 VermG gestrichen wurde, weil alle Anspruchsvoraussetzungen gut 1½ Jahre vor Streichung des § 9 VermG bereits belegt waren. Gleichwohl erfolgte eine Entscheidung nicht. Auch solches kann nicht im öffentlichen Interesse liegen. Schließlich hatten später dann auch sowohl das VG Dresden, als auch das BVerwG festgestellt, dass es keine sachlichen Gründe für die Nichtgewährung eines Ersatzgrundstücks gab.

Als weiteres Zwischenergebnis ist also festzustellen, dass zumindest die Weisung des BMF und die dann ja auch gerichtlich festgestellte bewusste Verfahrensverzögerung des Vermögensamts ohne sachlichen Grund, ggf. aber auch die weitere Verzögerung durch das VG Dresden selbst nicht im öffentlichen Interesse lag und insoweit der Eingriff in Art. 1 des 1. ZP nicht gerechtfertigt war und mithin auch deswegen eine Konventionsverletzung vorliegt.

c) Verhältnismäßigkeit des Eingriffs, insbesondere Entschädigung

Selbst wenn man aber dazu gekommen wäre, dass die verschiedenen Eingriffe in Art. 1 des 1. ZP auf gesetzlicher Grundlage und im öffentlichen Interesse erfolgt sein sollten, wären sie deshalb konventionswidrig, weil sie entschädigungslos erfolgten.

Zwar hätte die Fam. Dömel eine Entschädigung nach dem EntschG erhalten. Diese stellt aber eine, nach der Rspr. des BVerfG nur am Sozialstaatsprinzip, nicht aber an der Eigentumsgarantie bemessene Entschädigung⁴⁷ für das damals zu DDR-Zeiten enteignete Objekt und gerade nicht für den Verlust des dem enteigneten Grundstück wertmäßig entsprechenden Ersatzgrundstücksanspruches dar. Auch hatte das BVerwG im Fall Dömel selbst festgestellt, dass die Vernichtung des Ersatzgrundstücksanspruches einen Schaden darstellte, weil eine Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz wesentlich geringer ausfällt, als der Wert eines Ersatzgrundstücks. Für den Wegfall des Ersatzgrundstücksanspruches hat aber der Gesetzgeber keinerlei Entschädigung geschaffen.

Der Gerichtshof hat wiederholt hervorgehoben, dass das Fehlen einer angemessenen Entschädigung eine Eigentumsentziehung in der Regel unverhältnismäßig werden lässt⁴⁸.

Damit ist festzustellen, dass Art. 1 des 1. ZP zur EMRK jedenfalls deswegen verletzt ist, weil das nachweislich festgestellte Eigentum im Sinne einer „legitimate expectation“ in Form eines Ersatzgrundstücksanspruches entschädigungslos entzogen wurde.

2. Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 1 des 1. ZP

Zu Art. 14 EMRK soll nur cursorisch festgehalten werden, dass Art. 14 EMRK kein absolutes Gleichbehandlungsgebot enthält. Vielmehr gilt das sog. „Kopplungsgebot“. Das bedeutet, dass Art. 14 EMRK nur im Zusammenhang mit

einem anderen Schutzrecht der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend gemacht werden kann⁴⁹). Im vorliegenden Fall bedeutet dies insbesondere, dass Art. 14 EMRK nur dann einschlägig sein kann, wenn es um die Ungleichbehandlung von für sich genommen durch Art. 1 des 1. ZP geschützte Rechte geht. Eben das ist der Fall. Insoweit kann auf das obige verwiesen werden. Die Ersatzgrundstücksansprüche der Beschwerdeführer waren durch Art. 1 des 1. ZP geschützt. Insoweit liegt eine Diskriminierung der Beschwerdeführer zumindest gegenüber den belegbaren anderen Fällen vor, in denen die deutsche Exekutive noch vor Außerkräfttreten des § 9 VermG Ersatzgrundstücksansprüche gewährt hat. Dass es keinen sachlichen Grund für die Nichtgewährung eines Ersatzgrundstücks im Fall Dömel gab, der die Ungleichbehandlung rechtfertigte, haben das VG Dresden und das BVerwG detailliert begründet.

3. Art. 6 EMRK i.V.m. Art. 14 EMRK

Auch zu Art. 6 EMRK, der insbesondere ein faires und rechtzeitiges Verfahren gewährleistet, sei nur kurz ausgeführt, dass hierauf gesondert die Beschwerde gestützt werden konnte, weil der Schaden der Beschwerdeführer insbesondere durch eine überlange Bearbeitungszeit deutscher Behörden und/oder Gerichte entstanden ist. Nach den Feststellungen des VG Dresden und des BVerwG lagen alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 VermG längst vor, bevor § 9 VermG gestrichen wurde und hätte das zuständige Vermögensamt einen entsprechenden Ersatzgrundstücksanspruchsbescheid ohne weiteres fertigen können.

Aber auch das Gericht, bei dem gut 1½ Jahre vor Streichung des § 9 VermG alle Anspruchsvoraussetzungen belegt worden waren, hätte zuvor entscheiden können. Es hatte ja im weiteren Verfahrensgang auch eine mündliche Verhandlung bis zum Sommer 2000 angekündigt und als diese dann eingefordert wurde, erwidert, es gäbe noch vorrangige Sachen zu behandeln. Dabei hatte das Gericht auf die gerichtsübliche Verfahrensweise abgestellt, Angelegenheiten mit älteren Aktenzeichen zuerst zu behandeln. Eine solche Vorgehensweise ist aber natürlich keineswegs zwingend, wenn in einem Verfahren eine Rechtsvernichtung konkret zu befürchten ist, wenn es nicht zügig entschieden wird. Das Gericht wäre jederzeit in der Lage gewesen, die vorliegende Angelegenheit, die als eine der wenigen drohte, durch eine Gesetzesänderung eine Rechtsvernichtung zu erleiden, anderen Angelegenheiten vorzuziehen. Auch insoweit ist Art. 6 EMRK verletzt.

VI. Mögliche Konsequenzen einer Entscheidung des EGMR

Da die Angelegenheit Dömel nun mit Vergleich abgeschlossen wurde, ist zunächst lapidar festzustellen, dass ein solcher Vergleich natürlich nur zwischen den Parteien gilt und insoweit unmittelbare Auswirkungen dieses Vergleichs auf andere Verfahren nicht gegeben sind.

Dies schließt natürlich nicht aus, dass es heute noch Folgevorfahren gibt, soweit die gleichen Voraussetzungen wie im Fall Dömel vorliegen oder noch geschaffen werden können, etwa durch weitere Fortsetzungsfeststellungsklagen, die in einigen Fällen noch ebenso zulässig sein können, sowie entsprechende Beschwerden beim EGMR, insbesondere wenn – wie in nicht wenigen Fällen – bis heute das zuständige Vermögensamt noch keinen förmlichen

Ablehnungsbescheid auf einen Antrag nach § 9 VermG erlassen hat. Natürlich bedarf es einer genauen Einzelfallprüfung aller Prozessvoraussetzungen, bevor im Einzelfall ein solches Verfahren in Erwägung gezogen wird und daher ist heute eine seriöse Prognose über die Zahl etwaiger Folgefälle, trotz der grundsätzlich großen Fallgruppe von mindestens 100.000 vergleichbaren Fällen, nicht möglich. Letztlich ist es aber nicht völlig auszuschließen, dass es in Folge des Verfahrens Dömel noch zu dem einen oder anderen weiteren Beschwerdefall beim EGMR kommt. Sollte ein solcher Beschwerdefall zu einer Verurteilung der Bundesregierung führen, sollen im Folgenden vorsorglich noch kurz einige Ausführungen zu den wenig bekannten Konsequenzen einer solchen Entscheidung des EGMR gemacht werden.

Grundsätzlich gelten zunächst einmal auch Urteile des EGMR unmittelbar nur zwischen den Parteien. Dort aber kann der EGMR nicht nur eine Konventionsverletzung feststellen, sondern auch den Verletzterstaat zu Schadensersatz an den Beschwerdeführer verurteilen, soweit das Recht des jeweiligen Staates nur eine unzureichende Wiedergutmachung zulässt (Art. 41 EMRK). Allerdings hat der EGMR keine Kassationsbefugnisse, kann also nicht selbst konventionswidrige Akte des Vertragsstaates aufheben. Damit könnte der EGMR etwa § 9 VermG nicht wieder selbständig ins Leben rufen, in dem er etwa das Streichungsgesetz aufhebt.

Gem. Art. 46 Abs. 1 EMRK besteht aber eine Verpflichtung des Staates in allen Rechtsstreitigkeiten, in denen er Partei ist, das Urteil der EGMR zu befolgen. Gem. Art. 46 Abs. 2 EMRK, der als kollektive Garantie der Europäischen Demokratie für die Einhaltung der EGMR angesehen wird, überwacht das Ministerkomitee die Durchsetzung der Urteile des EMRK. In Deutschland gibt es allerdings die Problematik, dass die Konvention im Rang unter der Verfassung steht, denn die Europäische Menschenrechtskonvention wird als Völkerrechtsvertrag über Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG in deutsches Recht transferiert und hat also nur den Rang eines einfachen Gesetzes. Vor diesem Hintergrund hat das BVerfG bereits festgestellt, dass es einen Verfassungsvorbehalt zur EMRK gibt⁵⁰.

Grundsätzlich trifft allerdings auch die Bundesrepublik Deutschland eine Befolgungspflicht bei einem Leistungsurteil, also etwa einer Verurteilung zum Schadensersatz gem. Art. 41 EMRK. Allerdings stellt ein Urteil des EGMR keinen förmlichen Titel für eine solche Befolgungspflicht dar. Für die Befolgungspflicht bei Feststellungsurteilen gilt, dass grundsätzlich der verklagte Staat, auch Deutschland, individuelle Maßnahmen zur Abstellung der Konventionsverletzung zu treffen hat, die vom Ministerkomitee überwacht werden. Im Falle eines konventionswidrigen Gesetzes gilt auch, dass grundsätzlich eine Gesetzesänderung zu erfolgen hat, wobei mit Blick auf die oben wiedergegebene Rechtsprechung des BVerfG in Deutschland der Verfassungsvorbehalt zum EMRK relevant wird, d. h. eine Gesetzesänderung aufgrund eines Urteils des EGMR nur möglich ist, soweit dieses Gesetz dann auch verfassungskonform ist.

Für konventionswidrige Verwaltungsakte gilt, dass nach der Rechtsprechung des EGMR eine Aufhebung durch nationale Organe grundsätzlich erfolgen kann, soweit dies verfahrensrechtlich nach dem nationalen Recht möglich ist. Bzgl. der Frage der Durchbrechung der Rechtskraft von nationalrechtlich entschiedenen Verfahren gilt aber

grundsätzlich, dass der EGMR keine Verurteilung zur Wiederaufnahme vornimmt, allerdings in seiner neueren Rechtsprechung mehrfach betont hat, Hindernisse für einen neuen Prozess müssten beseitigt werden. Bisher hatte in Deutschland nur in der StPO § 359 Nr. 6 StPO ein Wiederaufgreifen eines Strafverfahrens nach einer Verurteilung beim EGMR ermöglicht. Die Lücke, die bisher im Verwaltungs- und Zivilrecht klaffte, wird nun durch Art. 10 Ziffer 6 des zweiten Justizmodernisierungsgesetzes geschlossen, welches auf eine Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 19. Januar 2007 zurückgeht, Wiederaufnahmeregelungen in die jew. Verfahrensordnungen einzubringen.

Generell gibt es eine neue Tendenz des EGMR, den starken Spielraum der Vertragsstaaten durch konkrete Anordnungen im Einzelfall in Urteilen zu verengen. Als Beispiel sei etwa der Fall *Assanidze* ./ *Georgien*⁵¹⁾ benannt, in dem neben der Feststellung der Verletzung des Art. 5 EMRK der EGMR auch konkret eine Freilassungsanordnung getroffen hatte. Im Fall *Görgülü* ./ *Deutschland*⁵²⁾ wurde neben der Feststellung der Verletzung des Art. 8 EMRK vom EGMR auch eine Anordnung der Umgangsermöglichung durch den Vater getroffen. Im Fall struktureller Defizite, wie etwa im Fall *Broniowski* ./ *Polen*⁵³⁾ hatte der EGMR nicht nur die Verletzung des Art. 1 des 1. ZP für Antragsteller in Ostpolen festgestellt, sondern auch Polen verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, dass auch die anderen Fälle Rückgabe oder Entschädigung erhalten.

Eine weiteren Möglichkeit der Behebung struktureller Defizite liegt ferner in dem in Bälde zu erwartenden Inkrafttreten des 14. ZP. Danach können sog. „repetitive cases“, also Fälle, die einem Vorläuferfall des EGMR direkt gleichen, sehr schnell durch den Dreierausschuss auch positiv entschieden werden. Bisher konnten nur die Kammern positive Entscheidungen fällen, während der Dreierausschuss lediglich Beschwerden als unzulässig verworfen oder aus dem Register streichen konnte. Hinzuweisen ist auch noch auf die weiteren Neuerungen, die mit dem Inkrafttreten des 14. ZP eingeführt werden. Danach kann das Ministerkomitee gem. Art. 46 Abs. 3 beim EGMR beantragen, dass der EGMR selbst bei einem Streit um die Auslegung eines seiner Urteile, dieses Urteil „authentisch interpretiert“. Ferner kann das Ministerkomitee gem. Art. 46 Abs. 4 und 5 in einem sog. „Nichtbefolgungsverfahren“ die Feststellung treffen, dass ein Staat ein Urteil des EGMR nicht befolgt hat, was eine erhebliche politische Wirkung hat.

Festgehalten werden muss ferner, dass Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nach deutscher Rechtsprechung durchaus auch Orientierungswirkung haben⁵⁴⁾. Nach der Rechtsprechung des BVerwG⁵⁵⁾ haben Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auch eine „normative Leitfunktion“, soweit es sich um eine ständige Rechtsprechung des EGMR handelt.

Sollte es zu einer Verurteilung der Bundesrepublik in einem, dem Fall *Dömel* ähnlichen Fall kommen und sollte dabei auch die Streichung des § 9 VermG selbst als konventionswidrig festgestellt werden, so könnte dies nach den o. g. Grundsätzen theoretisch also durchaus die Konsequenz einer Gesetzesänderung haben. Der vom BVerfG ausgesprochene Verfassungsvorbehalt würde dem nicht im Wege stehen, da außer Zweifel steht, dass § 9 VermG verfassungskonform ist. Zumindest theoretisch denkbar

wäre aber auch eine Anordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte für eine angemessene Entschädigungsregelung für Vergleichsfälle, ggf. etwa zumindest für solche Fälle, in denen Betroffene die Anspruchsvoraussetzungen des § 9 VermG lange vor dessen Außerkraftsetzen beweisen können und insoweit die Weisung des BMF, sollte diese vom EGMR als konventionswidrig festgestellt werden, einen Schaden verursacht hat.

Inwieweit es im Sinne des oben Ausgeführten zu weiteren Folgebeschwerden kommen wird, ist im Moment unklar. „Repetitive cases“ im engeren Sinne des 14. ZP kann es aufgrund des Verfahrens *Dömel* zunächst einmal nicht geben, weil es im Fall *Dömel* ja gerade nicht zu einem Urteil gekommen ist. Auch ist das 14. ZP bisher noch nicht in Kraft.

Denkbar sind aber natürlich, wie oben angedeutet, Beschwerdefälle, die gleich oder ähnlich wie der Fall *Dömel* gelagert sind und Erfolgsaussichten beim EGMR haben könnten. Natürlich stellen sich dabei heute oft erhebliche Zulässigkeitsprobleme. Insbesondere ist in vielen Fällen die 6-Monatsfrist zum EGMR bereits abgelaufen, weil das nationale Verfahren schon viel länger rechtskräftig abgeschlossen ist. Andererseits ist bekannt, dass es derzeit noch viele nationalrechtlich nicht abgeschlossene Verfahren gibt, etwa weil bis heute die Ämter einen Ersatzgrundstücksantrag nicht mit förmlichem Bescheid abgewiesen haben, so dass bei diesen die Fristenproblematik nicht entscheidend sein dürfte. Eine schwierige Frage ist aber auch, inwieweit die gleichen guten Beschwerdevoraussetzungen wie im Fall *Dömel* in einem anderen Fall bestehen können. Dabei kann natürlich die oben erwähnte Entscheidung in Sachen von *Maltzan* u. a. nicht übersehen werden, in der ein Beschwerdeführer, ohne entsprechende Beweisführung und entsprechende deutsche prozessuale Maßnahmen zur Sicherung der Anspruchsfeststellung wie im Fall *Dömel* eine Beschwerde zur Streichung des § 9 VermG eingelegt hatte und damit unterlegen ist. Ob es also eine reale Chance zu einer Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland ohne entsprechende, mit dem Urteil des VG Dresden vergleichbare Feststellungsurteile gibt, ist ungewiss, allerdings bei genauem Beleg aller Anspruchsvoraussetzungen vor Streichung des § 9 VermG im September 2000 auch nicht ausgeschlossen. Andererseits ist es auch nicht ausgeschlossen, dass heute noch Feststellungsurteile wie im Fall *Dömel* erstritten werden können. So ist es nicht auszuschließen, dass in einem etwa bis heute noch nicht förmlich abgeschlossenen Behördenverfahren nach einer dann erfolgenden behördlichen Ablehnungsentscheidung eine Feststellungsklage – allerdings auch mit all den damit verbundenen Verfahrensrechtsproblemen – erfolgreich eingelegt werden könnte. Das Gleiche gilt natürlich für ein noch gerichtsanhängiges Verfahren zu § 9 VermG, das auf eine Feststellungsklage umgestellt werden könnte. Allerdings wird man dort dann einen Schwerpunkt auf die Begründung des Feststellungsinteresses legen müssen. Insoweit stellt sich dann auch unter Umständen die interessante Frage, ob neben dem klassischen Feststellungsinteresse der Vorbereitung einer Amtshaftungsklage als Feststellungsinteresse auch die Vorbereitung eines Verfahrens beim EGMR angesehen werden kann, wie dies hier im Fall *Dömel* vertreten wurde.

Sollte es tatsächlich noch einmal zu einer Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland in einem Parallelfall kommen, so wäre jedenfalls grundsätzlich gem. Art. 41 EMRK

die Bundesrepublik Deutschland dann schadensersatzpflichtig für den eingetretenen Schaden im jeweiligen Beschwerdefall, falls sie nicht durch eine Gesetzesänderung o. ä. generell die Konventionsverletzung abstellt und es bliebe insoweit nicht alleine bei einer Konventionswidrigkeitsfeststellung. Welchen Schadensersatzanspruch der EGMR in einem solchen Fall als angemessen ansehen würde, ist allerdings kaum zu prognostizieren.

- 1) Der vorliegende Aufsatz basiert auf einem Vortrag des Autors anlässlich der 6. Forum Fachtagung Vermögens- und Investitionsrecht in Berlin vom 22. November 2006. Zum Zeitpunkt des Vortrages stand eine vergleichsweise Bereinigung des Beschwerdeverfahrens aber noch nicht fest, so dass der Vortragstext nunmehr entsprechend modifiziert wurde.
- 2) Dömel ./ BRD, Beschwerde No. 31828/03, strike out decision vom 09. Mai 2007, www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof, vgl. Anlage.
- 3) von den 2.562 Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2004 wurden nur 16 Beschwerden gem. Art. 54 Abs. 2 b der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Bundesrepublik mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Die übrigen Beschwerden wurden als unzulässig verworfen bzw. aus dem Register gestrichen. Von den 2.164 Beschwerden im Jahr 2005 erfolgte die Zustellung in immerhin 22 Fällen. Damit liegt die Chance, dass es nach einer Vorprüfung der Ausschüsse überhaupt zu einer Zustellung der Beschwerde und einem Schriftsatztausch zwischen dem Beschwerdeführer und der Partei im Verfahren kommt, statistisch im Bereich von etwa nur 1 %.
- 4) Beschwerde No. 46720/99 u. 72203/01 u. 72552/01, Urteil vom 22. Januar 2004, EuRGZ 2004, 57 (2004)
- 5) Beschwerde No. 46720/99 u.a., Urteil vom 30. Juni 2005, NJW 2005, 2907 (2005)
- 6) FAZ vom 25. Mai 2007, Seite 1 und 2
- 7) Ferrostaal u. Alfred Töpfer Stiftung ./ Deutschland, Beschwerde-No. 71916/01, 71917/01 u. 10260/02, Urteil vom 30. März 2005, EuGRZ 2005, 305 (2005)
- 8) BVerwG, Urteil vom 17. September 1998 – BVerwG 7 C 6.98 – ZOV 1998, 451 ff.
- 9) Schreiben des BMF vom 24. November 1998, VA 11-VV5384-2/98
- 10) BVerwG, Urteil vom 17. September 1998 – BVerwG 7 C 6.98 - aaO
- 11) Schreiben des BMF vom 19. Juni 2000, VBG-VV5420-5/00
- 12) vgl. Pressemitteilung Nr. 928/2000 vom 4. Juli 2000 der FDP-Bundestagsfraktion, VIZ 2000, 456 und die Positionen der Beteiligten an der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zum Entwurf des VermRerGG vom 19. Januar 2000, Protokoll Nr. 47 (7. Ausschuss) und Protokoll Nr. 40 (6. Ausschuss)
- 13) vom 15. September 2000, BGBl I. 2000, 1382
- 14) BVerfG, Beschluss vom 8. August 2000 – BvQ 21/00 – VIZ 2000, 592 ff.
- 15) BVerwG, Urteil vom 30. Mai 2001 – BVerwG 8 C 13.00 -, ZOV 2001, 354 ff.
- 16) BVerfG, Beschluss vom 7. Juni 2002 – 1 BvR 771/02 – ZOV 2002, 274 ff.
- 17) VG Dresden, Urteil vom 11. März 2003 – 13 K 2417/98 – ZOV 2003, 197 ff.
- 18) vom 15. Juni 1990 (BGBl I. S. 889)
- 19) vom 31. August 1990 (BGBl II. S. 889)
- 20) BVerwG, Beschluss vom 08. Januar 2004 – BVerwG 7 B 58.03 – ZOV 2004 ,93.
- 21) BVerwG, Beschluss vom 11. März 2002 – BVerwG 7 B 18.02 - aaO
- 22) BVerwG, Urteil vom 17. September 1998 – BVerwG 7 C 6.98 - aaO
- 23) vgl. etwa Beschwerde-No. 71916/01, 71917/01 u. 10260/02, Wolf-Ulrich von Maltzan u.a., Margarete von Zitzewitz u.a. und Man Ferrostaal u. Alfred Töpfer Stiftung ./ Deutschland, Urteil vom 30. März 2005, a. a. O.
- 24) Beschwerde-No. 71916/01, 71917/01 u. 10260/02, Wolf-Ulrich von Maltzan u.a., Margarete von Zitzewitz u.a. und Man Ferrostaal u. Alfred Töpfer Stiftung ./ Deutschland, Urteil vom 30. März 2005, a. a. O.
- 25) Art. 1 des 1. ZP zur EMRK ist von der Bundesrepublik Deutschland am 13.02.1957 ratifiziert worden
- 26) Beschwerde-No. 71916/01, 71917/01 u. 10260/02, von Wolf-Ulrich von Maltzan u.a., Margarete von Zitzewitz u.a. und Man Ferrostaal u. Alfred Töpfer Stiftung ./ Deutschland, Urteil vom 30. März 2005, a.a.O.
- 27) Broniowski ./ Polen Beschwerde-No. 31443/96, RDJ 2004-V, EuGRZ 2004, 472
- 28) Gratzinger und Gratzingerova ./ Tschechische Republik, Beschwerde-No. 39794/98, CEDH – 2002 - VII; Kopecky ./ Slowakei, Beschwerde-No. 44912/98, 435, ECHR 2004 - IX
- 29) v. Maltzan u.a. Nr. 71916/01, EuGRZ 2005, 305 (2005)
- 30) BVerwG – 7 C 6.98 – a.a.O.
- 31) BVerwG, Urteil v. 30. Mai 2001 – BVerwG 8 C 13.00 – a.a.O.
- 32) BVerfG, Beschluss v. 07. Juni 2002 – 1 BvR 771/02 – a.a.O.
- 33) vgl. u.a. EGMR vom 6. November 1980, Guzzardi ./ Italien, Serie A Nr. 39, § 72; EGMR vom 19. März 1991, Cardot ./ Frankreich, Serie A, Bd. 200, S. 18, § 34 = EuGRZ 1992, 437, 438; EGMR vom 28. Juli 1999, Selmouni ./ Frankreich, NJW 2001, 56, 57, § 77,
- 34) EGMR vom 28. Juli 1999, Selmouni ./ Frankreich, NJW 2001, 56, 57, § 77; EGMR vom 20. November 1995, Pressos Compania Naviera u.a. ./ Belgien, 38/1994/ 485/567, § 27,
- 35) EGMR vom 18. Dezember 1996, Aksoy ./ Türkei, Rec. 1996-VI Nr. 26 S. 2285, § 52
- 36) EGMR vom 18. Juni 1971, De Wilde, Ooms u. Versyp ./ Belgien, Serie A, Nr. 12, § 57 mit § 62; Jacobs/White, The European Convention on Human Rights (1996), Seite 356,
- 37) so auch ausdrücklich Peukert in Frowein/Peukert, „EMRK-Kommentar“ 2. Aufl. Rn. 35 zu Art. 26 (alt)
- 38) LG Berlin, Urteil vom 20.01.2005 – AZ: 13 O. 369/04 -
- 39) Iatridis ./ Griechenland, RJD 1999-II, 75 = NJW 1999, 316, 662
- 40) Malhous ./ Tschechische Republik, Beschwerde-No. 33071/96, CEDH – 2000 - XII
- 41) Louzidou ./ Zypern EuGRZ 1997, 558, 552
- 42) von der Mussele ./ Belgien, Urteil v. 23. November 1983, Serie A, Band 70
- 43) Jantner ./ Slowakei, Beschwerde-No. 39050/97, 434, März 2003
- 44) Gratzinger u. Gratzingerova, a. a. O.
- 45) vgl. dazu Hentrich ./ Frankreich, EGMR Urteil v. 22. September 1994, Ser. A Nr. 296 –A. § 39; Jahn u.a. ./ Deutschland, EGMR, Urteil v. 22. Januar 2004, Beschwerde No. 46720/99, 72203/01 und 72552/01, ZOV 2004, 10 ff.
- 46) vgl. dazu Satz 2 der Präambel der GE vom 15. Juni 1990 (BGBl I. S. 889)
- 47) BVerfG, Urteil vom 22. November 2000 – 1 BvR 2307/94, 1120/95, 1408/95, 2460/95, ZOV 2001, 21 ff.
- 48) Holy Monasteries ./ Griechenland, Urteil v. 9. Dezember 1994, Ser. A Nr. 301-A, § 71 und The Former King of Greece u.a. ./ Griechenland, Urteil vom 23. November 2000, § 89).
- 49) Fürst Hans-Adam II von Liechtenstein ./ Deutschland, Rn. 91, CEDH – 2001 - VII
- 50) Görgülü Beschluss, BVerfGE 111, 307 (319)
- 51) Assanidze ./ Georgien, EUGRZ 2004, 268
- 52) Görügülü ./ Deutschland, a. a. O.
- 53) Broniowski ./ Deutschland, a. a. O.
- 54) BVerfGE 111, 307, 320
- 55) BVerwG, NVWZ 2002, 87

Anlage

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte über die Individualbeschwerde Nr. 31828/03 K. und S. D. gegen Deutschland vom 9.5.2007

Der nachfolgende Text ist die Anlage zu dem Beitrag von Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin, in IFLA 6/2007, Seite 61 „Der Fall Dömel – Die Streichung des § 9 VermG auf dem Prüfstand der Europäischen Menschenrechtskonvention –“.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fünfte Sektion;

Nichtamtliche Übersetzung aus dem Englischen;

Quelle: Bundesministerium der Justiz, Berlin

ENTSCHEIDUNG Individualbeschwerde Nr. 31828/03 K. und S. D. ./ Deutschland

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Fünfte Sektion) hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2007 als Kammer mit den Richtern

Herrn P. Lorenzen, Präsident,

Herrn K. Jungwiert,

Herrn V. Butkevych,

Frau M. Tsatsa-Nikolovska,

Herrn J. Borrego Borrego,

Frau R. Jaeger,

Herrn M. Villiger, Richter,

und Frau C. Westerdiek, Sektionskanzlerin,

im Hinblick auf die oben genannte Individualbeschwerde, die am 1. Oktober 2003 eingereicht wurde,

im Hinblick auf die Entscheidung, Artikel 29 Abs. 3 der Konvention anzuwenden und die Zulässigkeit und Begründetheit der Rechtssache gleichzeitig zu prüfen,

unter Berücksichtigung der förmlichen Erklärungen, mit denen eine gütliche Einigung in der Rechtssache angenommen wird,

nach Beratung wie folgt entschieden:

SACHVERHALT

Die 1944 bzw. 1940 geborenen Beschwerdeführer, Frau K. und Herr S. D., sind deutsche Staatsangehörige und leben in Wien. Vor dem Gerichtshof werden sie von Herrn S. v. R., Rechtsanwalt in Berlin, vertreten. Die beklagte Regierung wird von Frau Ministerialdirigentin A. Wittling-Vogel vom Bundesministerium der Justiz vertreten.

Der von den Parteien vorgebrachte Sachverhalt lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Am 2. September 1998 erhoben die miteinander verheirateten Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgericht Dresden Klage auf Rückübertragung eines Grundstücks, das 1987 in der Deutschen Demokratischen Republik enteignet worden war. Am 6. November 1998 erweiterten die Beschwerdeführer ihre Klage, indem sie alternativ Entschädigung durch ein Grundstück mit vergleichbarem Wert nach § 9 des Vermögensgesetzes beantragten.

Das Verwaltungsgericht ordnete dann das Ruhen des Verfahrens an, da das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen – im Folgenden „Vermögensamt“ – eine Suche

nach einem Grundstück mit vergleichbarem Wert vornahm.

Am 26. Februar 1999 teilte das Vermögensamt dem Gericht mit, die Stadt Dresden verfüge derzeit über keine Grundstücke mit vergleichbarem Wert. Das Verwaltungsgericht nahm das Verfahren daraufhin wieder auf.

Am 7. September 1999 wies das Vermögensamt darauf hin, dass der Gesetzgeber erwäge, § 9 des Vermögensgesetzes zu streichen, und beantragte deshalb das Ruhen des Verfahrens.

Am 15. September 2000 wurde § 9 des Vermögensgesetzes aufgehoben.

Am 11. März 2003 stellte das Verwaltungsgericht Dresden fest, dass das Vermögensamt vor der Streichung des § 9 des Vermögensgesetzes tatsächlich verpflichtet gewesen war, den Beschwerdeführern ein Grundstück mit vergleichbarem Wert zu übertragen. Das Gericht stellte fest, dass, entgegen dem Vorbringen des Vermögensamts, der Stadt Dresden zur maßgeblichen Zeit Grundstücke mit vergleichbarem Wert zur Verfügung gestanden hätten und einer Übertragung eines solchen Grundstücks an die Beschwerdeführer keine sachlichen Gründe entgegenstanden hätten. Das Gericht stellte diesbezüglich weiterhin fest, dass das Vermögensamt sachfremd gehandelt habe, als es die Streichung des § 9 des Vermögensgesetzes abwartete, anstatt eine Grundstücksübergabe nach dieser Vorschrift vorzunehmen, solange diese noch in Kraft war. Das Gericht hob ferner hervor, dass das Vermögensamt einerseits wegen der verzögerten Bearbeitung des Antrags der Beschwerdeführer auf Übergabe eines vergleichbaren Grundstücks und andererseits wegen der unwahren Auskunft, Ersatzgrundstücke stünden nicht zur Verfügung, haftbar gemacht werden könnte. Das Gericht wies das Vermögensamt an, die Gerichtsgebühren und die Auslagen der Beschwerdeführer zu tragen.

Am 8. Januar 2004 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Vermögensamts zurück und schloss sich der Begründung des vorinstanzlichen Gerichts an.

RÜGEN

Die Beschwerdeführer rügten nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 1, sowohl für sich genommen als auch in Verbindung mit Artikel 14 der Konvention, dass sie die berechtigte Erwartung gehabt hätten, durch ein Grundstück mit vergleichbarem Wert entschädigt zu werden, und ihnen diese Erwartung durch die Streichung des § 9 des Vermögensgesetzes entzogen worden sei. Darüber hinaus vertraten sie die Auffassung, dass sie gegenüber den ehemaligen Eigentümern, die in Form eines Grundstücks mit vergleichbarem Wert entschädigt wurden, diskriminiert worden seien.

Unter Berufung auf Artikel 6 der Konvention, sowohl für sich genommen als auch in Verbindung mit Artikel 14 der Konvention, rügten die Beschwerdeführer, dass auch die verzögerte Bearbeitung ihres Falles durch das Vermögensamt und das Verwaltungsgericht für den Verlust ihres Anspruchs verantwortlich gewesen sei.

Schließlich waren die Beschwerdeführer der Auffassung, dass ein wirksamer innerstaatlicher Rechtsbehelf, der es ihnen ermöglicht hätte, eine Entschädigung für den Verlust ihres Anspruchs auf Übergabe eines Grundstücks mit vergleichbarem Wert zu erhalten, ihnen nicht zur Verfügung gestanden habe. Insbesondere bringen sie vor, dass

eine Amtshaftungsklage ineffizient und außerdem verjährt wäre, da die gesetzliche Frist bereits am 31. Dezember 2003, also noch vor der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Januar 2004, abgelaufen sei.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Am 26. März 2007 ging beim Gerichtshof eine beglaubigte Abschrift der folgenden Erklärung der Regierung ein, die von den Vertretern der Regierung am 6. bzw. 13. März 2007 und vom Vertreter der Beschwerdeführer am 14. März 2007 unterzeichnet wurde.

„Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ihre Verfahrensbevollmächtigte, Frau Ministerialdirigentin Dr. Almut Wittling-Vogel, Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin und

das Bundesministerium der Finanzen, vertreten durch Ministerialrat Dr. Hermann-Josef Rodenbach, hier handelnd für den Entschädigungsfonds nach § 9 EntschG aufgrund der Vollmacht des Präsidenten des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, Berlin, sowie die Beschwerdeführer Eheleute K. und S. D., beide vertreten durch Rechtsanwalt S. v. R., Meinekestraße 13, 10719 Berlin, schließen zur Erledigung der Individualbeschwerde mit der Nr. 31828/03 folgenden Vergleich:

1. Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, den Beschwerdeführern zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit der oben genannten Individualbeschwerde einen Gesamtbetrag von 370.000 (in Worten: dreihundertsiebzigttausend) EUR zu zahlen. Mit dem oben genannten Betrag sind alle denkbaren Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland und/oder den Freistaat Sachsen und/oder die Landeshauptstadt Dresden, insbesondere Entschädigung, Kosten und Auslagen, im Zusammenhang mit der Nichtgewährung eines Ersatzgrundstücks für das nicht restituierbare Grundstück Plauenscher Ring 47 in Dresden abgegolten. Der Betrag ist zahlbar innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung der Vereinbarung.

2. Die Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt S. v. R., erklären die oben genannte Individualbeschwerde hiermit insgesamt für erledigt. Sie sind mit der Streichung der Beschwerde aus dem Register durch den Gerichtshof einverstanden. Sie verzichten auf die Geltendmachung etwaiger weiterer Forderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland und/oder den Freistaat Sachsen und/oder die Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit dem der Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalt.
3. Die Verfahrensbevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, diese Einigung unverzüglich dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mitzuteilen.

Die Regierung beantragte, die Beschwerde gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b der Konvention im Register des Gerichtshofs zu streichen.

Der Gerichtshof nimmt die zwischen den Parteien erreichte gütliche Einigung zur Kenntnis. Er ist überzeugt, dass die Einigung der Parteien auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte getroffen wurde, wie sie in der Konvention und ihren Protokollen anerkannt sind, und stellt fest, dass keine Gründe der öffentlichen Ordnung vorliegen, die eine weitere Untersuchung der Beschwerde rechtfertigen würden (Artikel 37 Abs. 1 *in fine* der Konvention). Folglich sollte Artikel 29 Abs. 3 der Konvention auf die vorliegende Rechtssache keine Anwendung mehr finden und die Rechtssache sollte im Register gestrichen werden.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig, die Beschwerde in seinem Register zu streichen.

Claudia Westerdieck
Schriftführerin

Peer Lorenzen
Präsident